

Satzung der
Bildhauerfamilie Busch – Platz – Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Bildhauerfamilie Busch – Platz – Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hanau-Steinheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung, die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege, konkret die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch Maßnahmen, die der Archivierung, der Sicherstellung und dem Erhalt des künstlerischen Nachlasses aus vier Generationen der Künstlerfamilie Busch dienen, der sich vorwiegend in Hanau-Steinheim auf dem Anwesen ‚Steinheimer Vorstadt 15‘ in den dortigen Werkstätten für kirchliche Kunst und Kunstgewerbe, die seit 1863 bestehen, befindet,
 - durch Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege des oben aufgeführten unter Denkmalschutz stehenden Anwesens mit den Werkstätten für kirchliche Kunst und Kunstgewerbe sowie dem Hauptgebäude dienen.
Dies schließt die Erhaltung und Pflege der zu diesen Werkstätten gehörenden Ausstattungen an Werkzeug und Maschinen mit ein.
Die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten durch Ausstellungen und Kurse die Nachwelt mit den in diesen Werkstätten ausgeübten Berufen, insbesondere des Holzbildhauers, des Altarbauers, des Vergolders und des Kirchenmalers bekannt zu machen und die Ausübung dieser Berufe anzuregen und gegebenenfalls zu fördern, sollten genutzt werden.
Mit diesen Maßnahmen verbunden ist die Durchführung von Ausstellungen zum künstlerischen Schaffen der Bildhauerfamilie Busch und die Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, welche die künstlerischen Tätigkeiten der Bildhauerfamilie Busch betreffen.
- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden, um hierdurch den Stiftungszweck besser verwirklichen zu können.
- (4) Die verfügbaren Stiftungsmittel können bis zu dem in der Abgabenordnung § 58 Abs.5 vorgesehenen Höchstsatz auch dazu verwendet werden, um in angemessener Weise die Stifterinnen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Fleckenstein

Genehmigt
Darmstadt, den 23.2.2010
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag



§ 5**Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist im ersten Jahrzehnt nach der Gründung der Vorstand.
- (2) Ab dem zweiten Jahrzehnt nach der Gründung sind die Organe der Stiftung der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen.

§ 6**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht - ohne die zum Vorstand gehörenden Stifter/-innen - aus drei Personen.
- (2) Die Stifter/-innen sind Mitglieder des Vorstandes auf Lebenszeit.
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Stifter/-innen bestellt.
- (4) Im ersten Jahrzehnt nach der Gründung erfolgt jede weitere Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder durch die Stifter/-innen.
Sollten diese jedoch nicht mehr in der Lage sein, diese Aufgabe wahr zu nehmen, so tritt an ihre Stelle der Vorstand des ‚Freundeskreises der Bildhauerfamilie Busch e.V.‘.
- (5) Nach Ablauf des ersten Jahrzehntes nach der Gründung der Stiftung wird der Stiftungsvorstand vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode vom Stiftungsbeirat ein Ersatzmitglied gewählt.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in.
- (8) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Die Stifter/-innen sind von dieser Regel ausgenommen.

§ 7**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.
Ihm obliegt insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
 - die Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendig sein sollte und die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt, Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 8**Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Schriftliche Übermittlung im Wege der Telekommunikation ist zulässig.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
Die Vorstandsmitglieder und der/die Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9**Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht ohne die zum Beirat gehörenden Stifter/-innen aus sieben Personen. Die Stifter/-innen sind Mitglieder des Vorstandes auf Lebenszeit.

Er wird erstmalig von den Stifter/-innen - falls diese hierzu nicht mehr in der Lage sind vom Vorstand des 'Freundeskreises der Bildhauerfamilie Busch e.V.' - berufen und wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Dem Stiftungsbeirat sollen nach Möglichkeit angehören
 - zwei Nachkommen des Georg Busch sen.,
 - zwei Vertreter/innen des 'Freundeskreises der Bildhauerfamilie Busch e.V.',
 - ein/e Vertreter/in des Heimat- und Geschichtsvereins Steinheim,
 - ein/e Vertreter/in der kirchlichen Denkmalpflege der Diözese Mainz,
 - ein/e Vertreter/in der Denkmalpflege der Stadt Hanau oder des Landes Hessen.
- (3) Nach Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wählt der Stiftungsbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Nachfolger/in.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:
- (2) - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (3) - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
- (4) -- Beratung des Vorstandes,
- (5) - Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
- (6) - Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates,
- (7) - Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- (8) - Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates,
- (9) - Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörden auf:
- (10) - - Satzungsänderungen,
- (11) - - Aufhebung der Stiftung,
- (12) - - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.
- (3) Schriftliche Übermittlung im Wege der Telekommunikation ist zulässig.
- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Stiftungsbeiratsmitglieder und der/die Vorsitzende des Vorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (3) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.
- (5) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 13**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14**Änderung der Satzung, Änderung der Verhältnisse**

- (1) Im ersten Jahrzehnt nach Gründung der Stiftung beschließt der Stiftungsvorstand über die Änderung der Satzung. Danach bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stiftungsorgane.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsbeirat die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.

§ 15**Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung**

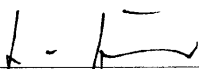
- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde nach § 14
- Änderung bzw. Erweiterung des Stiftungszweckes,
 - Änderung der Satzung,
 - Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung,
 - Aufhebung
- sind nur bei wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs.1 ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des nach § 14 Abs.1 zuständigen Stiftungsorgans erforderlich; Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stiftungsorgane.
- (3) Anträge nach § 15 Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes

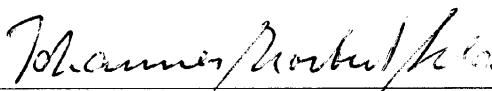
§ 16**Anfallberechtigung**


- (1) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den 'Freundeskreis der Bildhauerfamilie Busch e.V.', der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden hat.
- (2) Sollte der 'Freundeskreis der Bildhauerfamilie Busch e.V.' zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nicht mehr existieren, fällt das Stiftungsvermögen, das von Frau Maria Platz gestiftet wurde, an die bei der 'STEYLER MISSION Gemeinnützige Gesellschaft für Auswärtige Missionen mbH in St. Augustin' errichtete Stiftung "Lutz-Platz", das übrige Stiftungsvermögen fällt mit denkmalpflegerischem Auftrag an die Diözese Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden hat.

63456 Hanau-Steinheim, den 30. November 2009

Der Vorstand:


Vorsitzende Dr. Gertrud Fels


Stellvertretender Vorsitzender Johannes Norbert Klarmann


Schriftführer Markus Keiner


Stifterin Klara Busch